

Kreis Steinfurt
Betreuungsbehörde

Die Reform des Betreuungsrechtes ab 2023

- Fortbildung für berufliche Betreuer/innen -

Referent:

Horst Deinert, Dipl.-Verwaltungswirt/-Sozialarbeiter, Duisburg

Stand: 1.1.2023

Inhaltsübersicht

<u>EINLEITUNG</u>	4
<u>ÜBERSICHT ÜBER DIE ÄNDERUNGEN</u>	4
<u>ZEITPLAN ZUR GESETZESREFORM</u>	5
<u>NEUE SYSTEMATIK DER BESTIMMUNGEN</u>	6
<u>BETREUUNGSVORAUSSETZUNGEN</u>	7
<u>BETREUUNGSVERMEIDUNG</u>	7
EHEGATTENVERTRETUNGSRECHT	7
VORRANG DER VOLLMACHT – DETAILÄNDERUNGEN	9
ANDERE HILFEN – VERMITTLUNG DURCH BETREUUNGSBEHÖRDE - ERWEITERTE UNTERSTÜTZUNG	9
<u>BETREUUNGSVERFAHREN</u>	10
ANHÖRUNG -KONKRETISIERUNG DER INHALTE	10
AUFGABEN DES VERFAHRENSPFLEGERS	10
AUSWAHL DES BETREUERS	10
<u>AUFGABENKREIS – AUFGABENBEREICHE</u>	12
<u>BETREUUNGSFÜHRUNG</u>	12
GESETZLICHE VERTRETUNG	13
VERTRETUNGSAUSSCHLÜSSE, SCHENKUNGSVERBOT	14
HAFTUNGSFRAGEN	14
VERTRETUNG GGÜ GERICHTEN UND BEHÖRDEN	14
DATENSCHUTZ	15
PERSONENSORGE	16
VERMÖGENSSORGE	16
VERMÖGENSVERZEICHNIS	17
GELDVERWALTUNG	17
MITTEILUNGS- UND GENEHMIGUNGSPFLICHTEN BEI DER VERMÖGENSSORGE	17
AUFSICHT, BERICHT, RECHNUNGSLEGUNG	18
BEENDIGUNG VON BETREUUNGEN, BETREUERWECHSEL	18
KLARSTELLUNGEN UND ÄNDERUNGEN BEI SCHLUSSPFLICHTEN	19
<u>ÄNDERUNGEN DES FAMFG</u>	19
ERWEITERUNG/KONKRETISIERUNG DER VORSCHRIFTEN ZUR ANHÖRUNG UND ZUM GUTACHTEN	20
SONSTIGE FAMFG-ÄNDERUNGEN	20
<u>EINFÜHRUNG EINES BETREUUNGSORGANISATIONSGESETZES</u>	22

ZULASSUNG VON BERUFSBETREUERN	22
<hr/>	
UMSTELLUNG AUF REGISTRIERSYSTEM – STAMMBEHÖRDE	22
ÜBERGANGSREGEL FÜR BISHERIGE BERUFSBETREUER	22
REGISTRIERVORAUSSETZUNGEN (§ 23 BTOG)	23
EINZELHEITEN ZUM SACHKUNDENACHWEIS	23
BESCHIED ÜBER REGISTRIERUNG (§ 24 BTOG)	24
ÜBERPRÜFUNG – MITTEILUNGSPFLICHTEN	24
ENTZUG DER REGISTRIERUNG – RECHTSMITTEL UND FOLGEN	24
ÄNDERUNGEN BEI BETREUUNGSVEREINEN	24
<hr/>	
VERGÜTUNGSÄNDERUNGEN	25
<hr/>	
ÄNDERUNGEN 2019 – TABELLENSYSTEM	25
ÄNDERUNGEN 2023	25
BISHERIGE VERGÜTUNGSEINSTUFUNG	27
VERBINDLICHE EINSTUFUNG UND RECHTSMITTEL	28
AUSZAHLUNG DER BETREUERVERGÜTUNG IM QUARTALSWEISEN DAUERVERFAHREN,	28
VERGÜTUNGSRELEVANTE ÄNDERUNGEN	29
MITTELLOSIGKEITSBERECHNUNG NUR NOCH ANHAND DES VERMÖGENS.	29
ERHÖHUNG DER AUFWANDSPAUSCHALE AUF 425 €.	29
KURZINFO ZUR VERGÜTUNGSHÖHE FÜR BERUFSBETREUER AB 1.1.2023	30
<hr/>	
ANLAGE: SACHKUNDEMODULE NACH DER BTREGV	32
<hr/>	
- INHALTLICHE ANFORDERUNGEN AN DIE SACHKUNDE (MODULE)	32

Einleitung

Das Betreuungsrecht sowie das Vormundschaftsrecht werden erneut geändert. Der Bundestag hat am 5.3.2021 das Gesetz verabschiedet. Am 26. März 2021 hat der Bundesrat das parlamentarische Verfahren durch seine Zustimmung abgeschlossen. Ein Inkrafttreten der Neuregelungen ist für den 1.1.2023 beschlossen. Das Gesetz wurde am 12.5.2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, im Juni 2022 wurden einige Regelungen im Rahmen einer „Reparaturnovelle“ geändert. Zugleich ist die Betreuerregistrierungsverordnung in Kraft getreten. Des Weiteren haben die Bundesländer ihre Ausführungsgesetze angepasst und zB Zuständigkeiten festgelegt.

Übersicht über die Änderungen

Das Reformpaket umfasst u. a. folgende Bereiche:

Das Vormundschafts- und das Betreuungsrecht werden insgesamt modernisiert und neu strukturiert. Die Vorschriften des geltenden Vormundschaftsrechts zur Vermögenssorge, zu Aufsicht des Gerichts sowie zum Aufwendungsersatz und zur Vergütung werden ins Betreuungsrecht eingeordnet und – soweit erforderlich – an das Betreuungsrecht angepasst.

Im Betreuungsrecht sind die Änderungen zentral darauf ausgerichtet, die Selbstbestimmung und die Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen im Vorfeld und innerhalb einer rechtlichen Betreuung im Sinne von Artikel 12 UN-Behindertenrechtskonvention zu stärken.

Es wird klarer geregelt, dass die rechtliche Betreuung in erster Linie eine Unterstützung des Betreuten bei der Besorgung seiner Angelegenheiten durch eigenes selbstbestimmtes Handeln gewährleistet und der Betreuer das Mittel der Stellvertretung nur einsetzen darf, soweit es erforderlich ist.

Der Vorrang der Wünsche des Betreuten wird als zentraler Maßstab des Betreuungsrechts normiert, der gleichermaßen für das Betreuerhandeln, die Eignung des Betreuers und die Wahrnehmung der gerichtlichen Aufsicht gilt.

Die betroffene Person soll zudem in sämtlichen Stadien des Betreuungsverfahrens besser informiert und stärker eingebunden werden, insbesondere in die gerichtliche Entscheidung über das Ob und das Wie der Betreuerbestellung, in die Auswahl des konkreten Betreuers, aber auch in dessen Kontrolle durch das Betreuungsgericht.

Zur Verbesserung des Informations- und Kenntnisniveaus bei ehrenamtlichen Betreuern wird die Möglichkeit einer engen Anbindung an einen anerkannten Betreuungsverein im Wege einer Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung neu eingeführt.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Qualität der beruflichen Betreuung soll ein formales Registrierungsverfahren mit persönlichen und fachlichen Mindesteignungsvoraussetzungen für berufliche Betreuer eingeführt werden.

Der Entwurf sieht verschiedene Maßnahmen zur effektiveren Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes im Vorfeld der Betreuung, insbesondere an der Schnittstelle zum Sozialrecht, vor.

Die Verwaltung des Vermögens durch Betreuer und Vormünder soll modernisiert werden und künftig grundsätzlich bargeldlos erfolgen.

Der Gegenvormund/-betreuer entfällt. Bisherige Bestellungen enden (ohne Aufhebungsbeschluss) mit Ablauf des 31.12.2022.

Schließlich sollen sich Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitsorge kraft Gesetzes für die Dauer von 6 Monaten gegenseitig vertreten können, wenn ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitsorge und der unterbringungsähnlichen Maßnahme vorübergehend rechtlich nicht besorgen kann.

Zeitplan zur Gesetzesreform

Mitte 2018 bis Ende 2019 Vorarbeiten in Arbeitsgruppen

23.6.2020 Referentenentwurf

23.9.2020 Regierungsentwurf, Zuleitung an Bundesrat

6.11.2020 (Bundesrat 1. Durchgang: Stellungnahme Bundesrat, Gegenäußerung der Bundesregierung)

26.11.2020 Bundestag 1. Lesung

16.12.2020 Anhörung Sachverständige im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages

3.3.2021 Stellungnahme des Rechtsausschusses des Bundestags

5.3.2021 Bundestag 2./3. Lesung: Gesetzesbeschluss

26.3.2021 Bundesrat 2. Durchgang: Zustimmung zum Gesetz

zwischen März 2021 und Dezember 2022: Rechtsverordnung zu § 23 BtOG

(Sachkundenachweis; mit Zustimmung durch den Bundesrat) sowie landesrechtliche Folgeänderungen

4.5.2021 Gesetzesverkündung durch den Bundespräsidenten

12.5.2021 Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt

März 2022: Regierungsentwürfe BtRegV und „Reparaturnovelle“

19.5./10.6.2022 Bundestag/Bundesrat beschließen Reparaturnovelle

8.7.2022 BtRegV im Bundesrat

1.1.2023: Inkrafttreten des Gesetzes und der BtRegV

1.7.2023: Frist zur Registrierung für "Bestandsbetreuer" (nur dann mit Sachkundenachweis, wenn sie nach dem 1.1.2020 die Tätigkeit begonnen haben)

1.1.2024 Überprüfung der Betreuungen mit Aufgabenkreis alle Angelegenheiten /Art. 229 § 54 Abs. 3 EGBGB)

1.1.2025 Evaluation der 2019 eingeführten Betreuervergütung

30.6.2025 Frist für Sachkundenachweis für Bestandsbetreuer und Frist bei vorläufiger Registrierung von Neubetreuern

1.1.2028 Überprüfung der Aufgabenkreise, Art. 229 § 54 Abs.4 EGBGB

Neue Systematik der Bestimmungen

Was bei Betrachten der Gesetzesänderung zunächst auffällt, ist, dass das materielle Betreuungsrecht umfassend ausgeweitet wird. Bislang ist das materielle Betreuungsrecht innerhalb des BGB (§§ 1896 bis 1908i BGB) lediglich in 24 Paragraphen enthalten. Bei der 1992er Reform des Betreuungsrechts ist der gesamte Bereich der gerichtlichen Aufsicht, der Vergütung und der Vermögenssorge nicht einzeln neu geregelt worden. Die nötige Zeit stand nicht zur Verfügung (die deutsche Wiedervereinigung stand bevor). Dies wird nun nachgeholt.

Der gesamte Bereich des Vormundschafts- und Betreuungsrechtes wird dabei neu gegliedert. Alle – auch die inhaltlich unveränderten Regelungen – finden sich künftig an anderer Stelle wieder. Für Nicht-Juristen dürfte sich durch den Wegfall der Verweisungen auf das Vormundschaftsrecht (und das für Betreuungen nicht zuständige Familiengericht) einiges einfacher lesen. Außerdem werden antiquierte Begriffe, vor allem im Bereich der Vermögenssorge, an den aktuellen Sprachgebrauch angepasst.

Während im Vormundschaftsrecht nur die §§ 1773 bis 1808 übrigbleiben (die zT ihrerseits auf das neue Betreuungsrecht verweisen), also rund 85 Paragraphennummern entfallen, ist das neue materielle Betreuungsrecht des BGB künftig in den §§ 1814 bis 1881 enthalten (also auf 68 Paragraphen angewachsen).

Die bisher im Vormundschaftsrecht verorteten Bestimmungen über die Vermögenssorge, die Aufsicht des Gerichtes und die Vergütung stehen künftig im Betreuungsrecht, wo sie immer schon – zahlenmäßig – die größere Bedeutung hatten.

Das im FamFG verortete gerichtliche Betreuungs- (und Unterbringungs-) verfahren ändert sich nur punktuell, seine Systematik bleibt gleich.

Hinzu kommen die neuen Regelungen über die Berufsausübung von Betreuern im neuen Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG), das auch das bisherige Betreuungsbehördengesetz (BtBG) abgelöst – sowie wie bisher in dem erweiterten Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG).

Derzeit (Frühjahr 2021) steht noch die genaue Umsetzung der Registrierung von beruflichen Betreuern (durch eine Verordnung zu § 23 BtOG) aus. Auch werden die Bundesländer bis Ende 2022 ihre Landesbestimmungen an das neue Betreuungsrecht anzupassen haben. Organisatorische Änderungen aufgrund neu hinzukommender Aufgaben erwarten vor allem die Betreuungsbehörden (bei der Registrierung von Berufsbetreuern künftig „Stammbehörden“ genannt).

Im Nachfolgenden sollen die wesentlichen Gesetzesänderungen dargestellt werden. Es wird dabei zunächst der Ablauf eines Betreuungsverfahrens im neuen Recht dargestellt.

Betreuungsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Bestellung eines rechtlichen Betreuers (bislang in § 1896 sowie in § 1908a) stehen künftig in § 1814 BGB. Sie bleiben im Wesentlichen unverändert. Die krankheitsbedingte Unfähigkeit des Betroffenen, seine Angelegenheiten „**rechtlich**“ zu besorgen, wird ausdrücklich zur Voraussetzung einer Betreuung gemacht. Neben der medizinischen Diagnose (üblicherweise durch SV-Gutachten nach § 280 FamFG) ist das Erfordernis der gesetzlichen Vertretung (§ 1823 BGB) enthalten, auch wenn der Betreuer nichts stets von dieser Gebrauch machen muss, was in § 1821 Abs 1 BGB zu den **Pflichten des Betreuers** klargestellt wird (siehe dazu weiter unten).

Das Ehegattenvertretungsrecht ist (in seinem gesetzlichen Umfang) auch eine ggü. der Betreuung vorrangige Hilfe. Ob dennoch eine Betreuung angeordnet wird, wird vermutlich anhand der gleichen Maßstäbe zu beurteilen sein, wie bisher anlässlich der Frage der Nichteignung von Bevollmächtigten (zB BGH, Beschl. v. 25.04.2018 - XII ZB 216/17, BtPrax 2018, 163). Mit einer Betreuerbestellung endet das Ehegattenvertretungsrecht.

Betreuungsvermeidung

Ehegattenvertretungsrecht

Das im Rahmen des 2. BtÄndG ergebnislos diskutierte Vertretungsrecht von nahen Familienangehörigen kommt – in eingeschränkter Form – ab 2023 in § 1358 BGB als Ehegattenvertretungsrecht für Angelegenheiten der Gesundheits Sorge.

Die Bestimmung im Wortlaut:

„§ 1358 Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheits sorge

(1) Kann ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheits sorge rechtlich nicht besorgen (vertretener Ehegatte), ist der andere Ehegatte (vertretender Ehegatte) berechtigt, für den vertretenen Ehegatten

- 1. in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder sie zu untersagen sowie ärztliche Aufklärungen entgegenzunehmen,*
- 2. Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abzuschließen und durchzusetzen,*
- 3. über Maßnahmen nach § 1831 Absatz 4 zu entscheiden, sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet, und*
- 4. Ansprüche, die dem vertretenen Ehegatten aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten zustehen, geltend zu machen und an die Leistungserbringer aus den Verträgen nach Nummer 2 abzutreten oder Zahlung an diese zu verlangen.*

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 und hinsichtlich der in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Angelegenheiten sind behandelnde Ärzte gegenüber dem vertretenden Ehegatten von ihrer Schweigepflicht entbunden. Dieser darf die diese Angelegenheiten betreffenden Krankenunterlagen einsehen und ihre Weitergabe an Dritte bewilligen.

(3) Die Berechtigungen nach den Absätzen 1 und 2 bestehen nicht, wenn

- 1. die Ehegatten getrennt leben,*
- 2. dem vertretenden Ehegatten oder dem behandelnden Arzt bekannt ist, dass der vertretene Ehegatte*
 - a) eine Vertretung durch ihn in den in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Angelegenheiten ablehnt oder*
 - b) jemanden zur Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, soweit diese Vollmacht die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst,*
- 3. für den vertretenen Ehegatten ein Betreuer bestellt ist, soweit dessen Aufgabenkreis die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst, oder*
- 4. die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen oder mehr als sechs Monate seitdem durch den Arzt nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 festgestellten Zeitpunkt vergangen sind.*

(4) Der Arzt, gegenüber dem das Vertretungsrecht ausgeübt wird, hat

- 1. das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und den Zeitpunkt, zu dem diese spätestens eingetreten sind, schriftlich zu bestätigen,*
- 2. dem vertretenden Ehegatten die Bestätigung nach Nummer 1 mit einer schriftlichen Erklärung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe des Absatzes 3 vorzulegen und*
- 3. sich von dem vertretenden Ehegatten schriftlich versichern zu lassen, dass*
 - a) das Vertretungsrecht wegen der Bewusstlosigkeit oder Krankheit, aufgrund derer der Ehegatte seine Angelegenheiten der Gesundheitsorge rechtlich nicht besorgen kann, bisher nicht ausgeübt wurde und*
 - b) kein Ausschlussgrund des Absatzes 3 vorliegt.*

Das Dokument mit der Bestätigung nach Satz 1 Nummer 1 und der Versicherung nach Satz 1 Nummer 3 ist dem vertretenden Ehegatten für die weitere Ausübung des Vertretungsrechts auszuhändigen.

(5) Das Vertretungsrecht darf ab der Bestellung eines Betreuers, dessen Aufgabenkreis die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst, nicht mehr ausgeübt werden.

(6) § 1821 Absatz 2 bis 4, § 1827 Absatz 1 bis 3, § 1828 Absatz 1 und 2, § 1829 Absatz 1 bis 4 sowie § 1831 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 gelten entsprechend.“

Hinweise zum § 1358: Mit den Maßnahmen in Absatz 1 Nr. 1 sind die gleichen gemeint, die im Behandlungsrecht in § 630a BGB stehen. Der Ehegatte ist „Berechtigter“ im Sinne der §§ 630d, e BGB. Mit § 1831 Abs. 4 sind die sog. „unterbringungsähnlichen Maßnahmen – bisher in § 1906 Abs. 4 BGB – gemeint, also zB Bettgitter, Fixierungen.

Mit Getrenntleben (Absatz 3) ist das eherechtliche Getrenntleben in § 1567 BGB gemeint, nicht die ausschließlich tatsächliche Trennung von Tisch und Bett (zB aufgrund Krankheit).

Die Verweise in Absatz 6 meinen folgende Regelungen:

- § 1821 Absatz 2 bis 4: Berücksichtigung der Wünsche des Betroffenen (bisher § 1901 Abs. 2/3 BGB)
- § 1827 Absatz 1 bis 3: Beachtung der Patientenverfügung und anderer Behandlungswünsche (bisher § 1901a BGB)
- § 1828 Absatz 1 und 2: Arztgespräch zu den Behandlungswünschen (bisher § 1901b BGB)
- § 1829 Absatz 1 bis 4: Betreuungsgerichtliche Genehmigung der Behandlung (bisher § 1904 BGB)
- § 1831 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2: Unterbringungsähnliche Maßnahme (bisher § 1906 Abs. 4 BGB) – Achtung: maximal für 6 Wochen !

Vorrang der Vollmacht – Detailänderungen

Die Vollmachterteilung ist weiter vorrangig gegenüber einer Betreuerbestellung, vgl § 1814 Abs 3 Satz 2 Nr 1 BGB. Folgende Detailänderungen ergeben sich durch das neue Gesetz:

- **Abfrageverpflichtung des Betreuungsgerichtes beim Vorsorgeregister** (§ 285 FamFG – stand bisher nur in § 78b BNotO als Verpflichtung des Registers)
- **Klarstellung der Beglaubigungsbefugnisse der Betreuungsbehörde** (§ 7 BtOG – es dürfen jetzt alle Vollmachten beglaubigt werden, lediglich nach dem Tod des Vollmachtgebers ist die Beglaubigung nicht mehr rechtswirksam, was ggf vom Grundbuchamt zu prüfen ist)
- Dem Kontrollbetreuer kann das Gericht **Auskunftsrechte gegenüber Dritten** einräumen (zB Banken, § 1815 Abs. 3 BGB)
- Zusammenfassung der Vorsorgevollmachtsregeln in § 1820 BGB
- **Möglichkeit der vorübergehenden „Suspendierung“ der Vollmacht bei Verdacht auf Vollmachtmissbrauch durch das Gericht** (§ 1820 Abs. 4 BGB)
- **Der Widerruf einer Vorsorgevollmacht durch einen Betreuer unterliegt künftig der Genehmigungspflicht** des Gerichts (§ 1820 Abs. 5 BGB)

Andere Hilfen – Vermittlung durch Betreuungsbehörde - Erweiterte Unterstützung

Die Betreuungsvermeidung durch andere (soziale) Hilfen ist weiter im Gesetz, zB im Rahmen der Eingliederungshilfe (zB soziale Teilhabe nach § 76 SGB IX) und anderen Hilfen wie Schuldnerberatung oder Unterstützungen nach den Psychisch-Kranken-Gesetzen (zB §§ 3, 7, 27 PsychKG NRW; §§ 5, 52 PsychKHG Baden-Württ.).

Hierbei soll die Betreuungsbehörde eine größere Rolle als bisher spielen (§ 8 BtOG). Die Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger mit der Betreuungsbehörde wird konkretisiert (§ 17 Abs. 4 SGB I), ebenso die Datenweitergabe an die Betreuungsbehörde (§ 22 Abs. 5 SGB IX, § 71 Abs. 3 SGB X).

Es wird klargestellt, dass Sozialleistungen nicht verweigert werden dürfen, nur weil eine Betreuung besteht (das betrifft vor allem Ansprüche auf Beratung und Unterstützung durch Sozialleistungsträger: § 17 SGB I wird ergänzt:

„(4) Die Leistungsträger arbeiten mit den Betreuungsbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Vermittlung geeigneter Hilfen zur Betreuungsvermeidung zusammen. Soziale Rechte dürfen nicht deshalb abgelehnt, versagt oder eingeschränkt werden, weil ein rechtlicher Betreuer nach § 1814 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellt worden ist oder bestellt werden könnte.“

Inwieweit die „erweiterte Unterstützung“ (§ 8 Abs. 2 und 4 BtOG) tatsächlich eine Rolle spielen wird, ist noch nicht vorherzusehen. Hierzu kann die Betreuungsbehörde Verträge mit Betreuungsvereinen und Berufsbetreuern schließen. Dies dürfte ähnlich laufen wie bisher die „Delegation“ im Jugendhilferecht seitens des Jugendamtes (§ 76 SGB VIII). Die Länder können diese Maßnahme landesrechtlich auf einzelne Regionen beschränken (§ 11 BtOG).

Betreuungsverfahren

Im gerichtlichen Betreuungsverfahren ergeben sich einige (wenige) Änderungen. Das Verfahren findet sich wie bisher in den §§ 271 ff FamFG.

Anhörung -Konkretisierung der Inhalte

Der Betroffene soll zu Beginn des Verfahrens auf die möglichen Folgen der Betreuerbestellung hingewiesen werden, auch auf die Kosten (§ 275 FamFG).

Aufgaben des Verfahrenspflegers

Die Aufgaben des Verfahrenspflegers werden – erstmals – im Gesetz beschrieben, in § 276 Abs. 3 FamFG: *„Der Verfahrenspfleger hat die Wünsche, hilfsweise den mutmaßlichen Willen des Betroffenen festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Er hat den Betroffenen über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren und ihn bei Bedarf bei der Ausübung seiner Rechte im Verfahren zu unterstützen. Die Anhörung soll in Anwesenheit des Verfahrenspflegers stattfinden.“*

Auswahl des Betreuers

Die Auswahl des Betreuers obliegt weiter dem Betreuungsrichter (§ 1816 BGB). Die Betreuungsbehörde macht weiterhin konkrete Betreuervorschläge (§ 11 Abs. 1 Nr. 2, § 12 BtOG), die den Richter allerdings auch weiterhin nicht binden.

Der Grundsatz der „persönlichen Betreuung“ wird konkretisiert durch die Formulierung *„in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten“*.

Der Negativwunsch des Betreuten (bisher eine Soll-regelung) wird in eine Muss-Regelung umgewandelt, allerdings mit der Ausnahme, wenn gar kein Betreuer gewünscht wird. . Die vom Betroffenen gewünschte Person ist als Betreuer zu bestellen, es sei denn, sie ist ungeeignet (bisherige Ausnahme: läuft dem Wohl des Betreuten zuwider).

Die vom Betroffenen gewünschte Person ist als Betreuer zu bestellen, es sei denn, sie ist ungeeignet (bisherige Ausnahme: läuft dem Betreutenwohl zuwider). Die Zustimmung des als Betreuer Ausgewählten ist weiterhin erforderlich (§ 1819 Abs. 2 BGB).

Die ehrenamtliche Betreuung ist weiter vorrangig; der besondere Vorrang von Angehörigen bei fehlenden Wünschen des Betroffenen bleibt unverändert im Gesetz. Der ehrenamtliche Betreuer muss allerdings auch seine Zuverlässigkeit nachweisen, durch Führungszeugnis und Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis (§ 21 BtOG) gegenüber der Betreuungsbehörde. Letzteres gilt nicht bei der vorläufigen Betreuerbestellung.

Familienfremde Ehrenamtler sollen nur bestellt werden, wenn sie eine Kooperationsvereinbarung mit einem Betreuungsverein oder der Betreuungsbehörde abgeschlossen haben (§ 22 BtOG). Mitarbeiter von Wohneinrichtungen bleiben als Betreuer ausgeschlossen, allerdings ist eine Ausnahme bei Nichtbestehen einer Interessenskollision eingefügt worden (§ 1816 Abs. 6 BGB).

Die Bestellung eines beruflichen Betreuers (selbstständig oder als Vereinsbetreuer, § 19 Abs. 2 BtOG, §§ 7 Abs. 1 und 13 Abs. 1 VBVG) setzt weiter voraus, dass kein geeigneter Ehrenamtlicher zur Verfügung steht (§ 1816 Abs. 5 BGB). **Anzahl und Umfang** von einer Person geführter Betreuungen sind bei der Bestellung eines bestimmten Betreuers zu berücksichtigen, ohne dass eine Fallzahlobergrenze bestimmt wäre.

Spätestens nach Ablauf des 30.6.2023 (Übergangsfrist für Bestandsbetreuer) gilt als beruflicher Betreuer nur, wer sich nach §§ 23 ff oder nach § 33 BtOG registriert hat, § 19 Abs. 2 BtOG. Da das Registrierverfahren 3 Monate dauern kann (§ 24 Abs. 3 BtOG), dürfte bei Altbetreuern zumindest der Registrierungsantrag vorliegen müssen. Betreuer, die nach dem 1.1.2020 beruflich Betreuungen begonnen haben zu führen, müssen die Sachkunde bis zum 30.6.2025 nachgewiesen haben. Zur Sachkunde siehe weiter unten.

Bei der Bestellung mehrerer Betreuer bleibt die bisherige Regelung (bisher § 1899 BGB) weitgehend unverändert.

Bei der Verhinderungsbetreuung wird nun die tatsächliche und rechtliche Verhinderung separat geregelt. Die Betreuung bei tatsächlicher Verhinderung wird nun so bezeichnet (§ 1817 Abs. 4 BGB) und ist ausdrücklich als „Dauerverhinderungsbetreuung“ zulässig. Der Betreuer bei rechtlicher Verhinderung heißt neu (in Anpassung an das Pflgerschaftsrecht) Ergänzungsbetreuer, § 1817 Abs. 5 BGB. Als Verhinderungs- oder Ergänzungsbetreuer kann auch ein Verein bestellt werden; auch in diesem Falle gibt es kein Vergütungsverbot mehr (§ 13 Abs. 2 VBVG).

Ausnahmsweise (und nachrangig) kann auch ansonsten der Verein selbst oder die Betreuungsbehörde weiter zum Betreuer bestellt werden (§ 1818 BGB). Der Verein erhält die Vergütung, wenn der die Betreuung führende Mitarbeiter registriert ist (§ 1818 Abs. 1 VBVG), was auch nachträglich binnen 6 Monaten nach Arbeitsbeginn erfolgen kann. Für die Betreuungsbehörde bleibt es beim Vergütungsverbot, beim Behördenbetreuer nur bei der Möglichkeit der Ermessensvergütung aus Vermögen (§ 14 VBVG).

Der Gegenbetreuer entfällt mit Inkrafttreten des Reformgesetzes, Art 229 § 54 .Nr 2 EGBGB. Das Amt der bereits bestellten Gegenbetreuer endet mit Ablauf des 31.12.2022.

Aufgabenkreis – Aufgabenbereiche

Die Gesamtheit der Betreueraufgaben wird künftig als Aufgabenkreis (Singular) bezeichnet, die einzelnen Bestandteile heißen Aufgabenbereiche. Diese Aufgabenbereiche müssen für die rechtliche Wahrnehmung erforderlich sein (§ 1815 Abs. 1 BGB)

Spezielle Befugnisse, die ausdrücklich als Aufgabenbereich zu benennen sind (ungeachtet etwaiger zusätzlicher betreuungsgerichtlicher Genehmigungen im Einzelfall

1. eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung des Betreuten nach § 1831 Absatz 1 (bisher § 1906 Abs. 1 BGB)
2. eine freiheitsentziehende Maßnahme im Sinne des § 1831 Absatz 4, unabhängig davon, wo der Betreute sich aufhält (bisher § 1906 Abs. 4 BGB)
3. die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts des Betreuten im Ausland,
4. die Bestimmung des Umgangs des Betreuten (bisher § 1632 BGB),
5. die Entscheidung über die Telekommunikation des Betreuten einschließlich seiner elektronischen Kommunikation (bisher § 1896 Abs. 4 BGB),
6. die Entscheidung über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten der Post des Betreuten (bisher § 1896 Abs. 4 BGB)

Für am 1.1.2023 bereits bestellte Betreuungen gilt die Aufgabenbereichseinschränken (außer Absatz 2 Nrn 5,6, die bisher in § 1896 Abs. 4 BGB stehen) zunächst nicht. Sobald aber ein Antrag auf Genehmigung einer Unterbringung oder sonstigen freiheitsentziehenden Maßnahme gestellt wird, ist zugleich auch über die Aufgabenbereiche zu entscheiden, ansonsten auch bei Aufhebungen (§ 294 FamFG) oder Betreuungsverlängerungen (§ 295 FamFG).

Fehlende bisherige Aufgabenbereiche müssen spätestens bis 31.12.2027 angepasst werden (Art. 229 EGBGB), außerdem anlässlich Verlängerungsentscheidungen oder Unterbringungsgenehmigungen.

Einem Kontrollbetreuer können ausdrückliche Auskunfts- und Rechenschaftsansprüche Dritten gegenüber eingeräumt werden (§ 1815 Abs. 3 BGB).

Der Widerruf einer Vollmacht gehört nicht mehr (anders als bisher der BGH) zu diesen Bereichen. Allerdings ist der Vollmachtswiderruf genehmigungspflichtig (§ 1820 Abs. 5 BGB).

Der Einwilligungsvorbehalt (§ 1825 BGB) kann unter den gleichen Voraussetzungen wie bisher angeordnet werden – allerdings wie die Betreuung nicht gegen den freien Willen. Die Rechtswirkungen sind die gleichen wie bisher.

Betreuungsführung

Im Rahmen der Betreuerpflichten wird ausdrücklich geregelt, dass die Unterstützung des Betreuten bei seinen eigenen Entscheidungen an erster Stelle steht (§ 1821 Abs. 1 BGB).

Die Bindung an Betreutenwünsche, deren Feststellung sowie die Ermittlung des mutmaßlichen Willens wird genauer festgeschrieben (§ 1821 Abs. 2 und 4 BGB). Hierzu

wird der erforderliche persönliche Kontakt und der persönliche Eindruck festgeschrieben (§ 1821 Abs. 4 BGB).

Die Nichtbeachtung von Wünschen wird auf schwere Gefährdungen der Person oder des Vermögens des Betreuten begrenzt, wenn der Betreute diese Gefahren krankheitsbedingt zu erkennen nicht in der Lage ist. Außerdem bleibt es bei der Unzumutbarkeit für den Betreuer (§ 1821 Abs. 3 BGB). Letzteres dürfte sich in der Praxis auf Verstöße gegen gesetzliche Pflichten konzentrieren (zB Sozialleistungsbetrug, Steuerhinterziehung). Eine solche Nichtbeachtung sollte genau dokumentiert werden.

Bei der Frage der Verbindlichkeit von Wünschen des Betreuten ist vor allem auf eine grundsätzliche BGH-Entscheidungen hinzuweisen (die für die Neuregelung Pate gestanden hat):

BGH, Urteil vom 22.07.2009 - XII ZR 77/06, BtPrax 2009, 290 = NJW 2009, 2814:

Ein Wunsch des Betreuten läuft nicht bereits dann ... dessen Wohl zuwider, wenn er dem objektiven Interesse des Betreuten widerspricht. Vielmehr ist ein Wunsch des Betreuten im Grundsatz beachtlich, sofern dessen Erfüllung nicht höherrangige Rechtsgüter des Betreuten gefährden oder seine gesamte Leben- und Versorgungssituation erheblich verschlechtern würde. Allerdings gilt der Vorrang des Willens des Betreuten nur für solche Wünsche, die Ausfluss des Selbstbestimmungsrechts des Betreuten sind und sich nicht nur als bloße Zweckmäßigkeitserwägungen darstellen. Beachtlich sind weiter nur solche Wünsche, die nicht Ausdruck der Erkrankung des Betreuten sind und auf der Grundlage ausreichender Tatsachenkenntnis gefasst wurden.

Gesetzliche Vertretung

Die gesetzliche Vertretung des Betreuten, die sich auch in den Betreuungsvoraussetzungen (§ 1814 Abs. 3 BGB) und in der Betreuereignung (§ 1816 Abs. 1 BGB) findet, bleibt weiterhin ein prägendes Strukturelement der Betreuung.

Während allerdings bislang in § 1902 BGB die aufgabenkreisspezifische Vertretungsbefugnis als einzige Betätigungsform missverstanden werden konnte („Der Betreuer vertritt den Betreuten...), ist in der Neufassung (§ 1823 BGB) sprachlich verdeutlicht, dass sich dabei um ein VertretungsRECHT handelt („kann vertreten“). Hierdurch soll ausgedrückt werden (auch durch die Betonung der Unterstützung in § 1821 Abs. 1 BGB), dass das stellvertretende Handeln des Betreuers im Namen des Betreuten die Ultima Ratio darstellt. Soweit der Betreuer im Namen des Betreuten handelt, bindet er diesen auch weiterhin unmittelbar (§ 164 BGB). Handlungen Dritter dem Betreuer gegenüber gelten auch weiterhin für den Betreuten wirksam abgegeben, soweit der Aufgabenkreis des Betreuers betroffen ist (vgl. zB § 131 Abs. 2 BGB).

Da die Kriterien der Geschäftsfähigkeit (§§ 104 ff BGB) unverändert bleiben und auch der Einwilligungsvorbehalt weiterhin bereichsspezifisch zu den gleichen Rechtsfolgen wie die beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger führt (§§ 108-113 BGB), wird ein Betreuer im neuen Recht keinen großen Unterschied zu seinem jetzigen Verhalten finden, soweit er sich bislang bereits an den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention orientiert hat.

Vertretungsausschlüsse, Schenkungsverbot

Die bisherigen Vertretungsausschlüsse bei Insich-Geschäften (auch mit Verwandten) und sonstigen Interessenkollisionen (bisher §§ 1795, 1796 BGB, künftig §§ 1824 BGB) bestehen fort. Neu hinzu kommt ein Verbot der Annahme von Zuwendungen (Schenkungen, Erbschaften) an berufliche Betreuer (§ 30 BtOG), wobei das Gericht Ausnahmen gestatten kann.

Haftungsfragen

Die Haftpflichtversicherung von 250.000 € für Vermögensschäden ist künftig Registriervoraussetzung (§ 23 BtOG). Das entspricht aber bereits der bisherigen Praxis.

Die Haftung ggü. dem Betreuten (bisher § 1833 BGB) findet sich in § 1826 BGB. Die Beweislastregelung wurde zu Ungunsten des Betreuers geändert (entgegen der bisherigen BGH-Auffassung BtPrax 2011, 171). Der Betreuer muss nunmehr, ggf mit Hilfe seiner Korrespondenz oder durch Zeugen, den Beweis seiner Nichtverantwortlichkeit für Schäden, die er durch Tun oder Unterlassen verursacht hat, führen. Die gesamtschuldnerische Haftung mit dem Gegenbetreuer entfällt, da letzterer zum 31.12.2022 entfällt (Art. 229 EGBGB).

Eine noch im Referentenentwurf vorgesehene Haftungserleichterung für nahe Angehörige (Begrenzung der Haftung auf die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) ist nicht Gesetz geworden. Sie hätte lediglich die Betreuten benachteiligt und die Sammelhaftpflichtversicherungen begünstigt.

Vertretung ggü Gerichten und Behörden

Auf Vorschlag des Bundestagsrechtsausschusses wurden dem Gesetzentwurf noch Änderungen hinzugefügt, die das Verhältnis von Betreuer und Betreuten in gerichtlichen und Verwaltungsverfahren betreffen. Zentrale Vorschrift ist dabei der § 53 ZPO, der über zahlreiche Verweise auch in den anderen gerichtlichen Verfahrensordnungen (außer Strafverfahren) Anwendung findet. Auch Verwaltungsverfahrenregelungen (zB § 11 SGB X für alle sozialrechtlichen Ansprüche) verweisen darauf.

Die Regelung wurde bislang so verstanden, dass allein die Antragstellung bzw. Klageerhebung durch einen Betreuer so zu interpretieren war, dass dieser das Verfahren alleine führt und der Betreute (was die Verfahrensrechte betrifft) außen vor bleibt. Das Gleiche galt für laufende Verfahren, in denen der Betreuer sich nachträglich (durch Vorlage einer Kopie des Betreuerausweises) legitimiert hatte. Alleiniger Ansprechpartner gegenüber der Behörde oder dem Gericht war bislang der Betreuer. Ein ausdrückliches „Zurückziehen“ des Betreuers war im Gesetz nicht vorgesehen.

In der Neufassung ist eine „Ausdrücklichkeitserklärung“ des Betreuers, die jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden kann, Voraussetzung für diese Rechtsfolge. Der Text lautet:

„(2) Wird ein Betreuer in einem Rechtsstreit durch einen Betreuer vertreten, kann der Betreuer in jeder Lage des Verfahrens gegenüber dem Prozessgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklären, dass der Rechtsstreit fortan ausschließlich durch ihn geführt wird (Ausschließlichkeitserklärung). Mit Eingang der Ausschließlichkeitserklärung steht der Betreute für den weiteren Rechtsstreit einer nicht prozessfähigen Person gleich. Der Betreuer kann die Ausschließlichkeitserklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zurücknehmen.“

Hierdurch soll der Betreuer stets erinnert werden, dass er von seiner ausnahmsweisen Stellvertreterbefugnis nach § 1823 BGB Gebrauch macht – und er diese sparsam und nur bei Erforderlichkeit – zB, wenn dem Betreuten wichtige Ansprüche verloren zu gehen drohen – Gebrauch machen sollte.

Für gerichtliche und behördliche Zustellungen wird durch § 170a ZPO und § 6 Verwaltungszustellungsgesetz klargestellt, dass, wenn an den Betreuer zugestellt wird, der Betreute eine Abschrift erhält (sowie bei gerichtlichen Zustellungen an Betreute umgekehrt der Betreuer eine Abschrift bekommt, das gilt über § 37 Abs. 1 StPO auch für Strafverfahren).

Datenschutz

§ 20 BtOG enthält die bereichsspezifische Datenschutzregelung für alle Betreuer, die die DSGVO für die Datenverarbeitung personenbezogener Daten seit 2018 erwartet (Art. 6, 9 DSGVO).

Hiernach darf der Betreuer (auch ohne Einwilligung des Betreuten) Daten, die seinen Aufgabenkreis betreffen, verarbeiten (also erheben, speichern und weitergeben). Die Datenweitergabe muss erforderlich sein. Hierunter ist sowohl die betreuungsrechtliche Erforderlichkeit zu sehen (also zulässiges Stellvertreterhandeln, weil der Betreute selbst es nicht kann) und die Erforderlichkeit im Rechtsverkehr (zB sozialrechtliche Mitwirkungspflichten, vorvertragliche Pflichten, steuerrechtliche Erklärungspflichten usw.).

Durch den Verweis auf Bestimmungen des § 4 BtOG (der eigentlich für die Tätigkeit der Betreuungsbehörde gilt), wird klargestellt, dass die vom Betreuer benötigten Daten grundsätzlich bei der betroffenen Person zu erheben sind.

Ohne deren Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden, und

1. die vom Betreuer zu erfüllenden Aufgaben ihrer Art nach eine Erhebung bei Dritten erforderlich machen oder
2. die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

Dies dürfte zB Daten betreffen, an die sich der Betreute nicht mehr erinnern kann oder dieser nicht mehr zu einer Kommunikation in der Lage ist.

Die Pflicht zur Information der betroffenen Person über die Datenverarbeitung durch den Betreuer gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO besteht nach § 4 Abs. 2 BtOG nicht,
1. soweit die Erteilung der Information die ordnungsgemäße Erfüllung der dem Betreuer obliegenden Aufgaben gefährden würde oder

2. soweit zum Schutz der betroffenen Person ein Absehen von der Informationserteilung erforderlich ist, was insbesondere dann der Fall ist, wenn hiervon erhebliche Nachteile für ihre Gesundheit zu befürchten sind oder die Person aufgrund einer Krankheit oder Behinderung offensichtlich nicht in der Lage ist, die Informationen zur Kenntnis zu nehmen.

Dies wird regelmäßig dann der Fall sein, wenn der Betreuung eine psychische Krankheit ohne Krankheitseinsicht oder eine schwere Demenz oder vergleichbar schwere Behinderung vorliegt.

In § 1822 BGB ist vorgesehen, dass der Betreuer nahestehende Angehörigen und (vom Betreuten benannte) Vertrauenspersonen auf Wunsch oder mutmaßlichen Willen des Betreuten über Lebensumstände des Betreuten informiert. Wie weit diese Auskunftspflicht auf Verlangen von Angehörigen geht, ist derzeit noch völlig ungeklärt. Der Wortlaut „persönliche Lebensumstände“ schließt aber Informationen über die finanziellen Verhältnisse, zB zu erwartende Erbschaften aus.

Personensorge

Bestimmte Angelegenheiten der Personensorge, zB das Umgangsbestimmungsrecht, müssen künftig ausdrücklich Teil des Aufgabenbereiches sein (§ 1815 Abs. 2 BGB). Die Ausübung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes, insbesondere mit Wirkung gegen Dritte, wird insoweit beschränkt, als es nur zulässig ist, wenn es dem Willen des Betreuten entspricht oder ihm eine konkrete Gefährdung droht (§ 1834 BGB).

Die Regelungen über Patientenverfügung, Patientenwille (bislang §§ 1901a, b BGB), gefährliche Heilbehandlungen und Beendigung lebenserhaltender Maßnahmen, bislang § 1904 BGB), Sterilisation (bislang § 1905 BGB), Freiheitsentziehung (bislang § 1906 BGB) und ärztliche Zwangsmaßnahmen (bislang § 1906a BGB) finden sich unverändert in den §§ 1827 BGB bis 1832 BGB. Es handelt sich dabei um Regelungen, die in den Jahren 2009 bis 2017 bereits reformiert wurden.

Mit Ausnahme der Sterilisation und der Unterbringung (im engeren Sinne) gelten die Bestimmungen nun auch im Rahmen des Ehegattenvertretungsrechtes (§ 1358 BGB). Bei der Sterilisation fehlt in der Neufassung der Verweis auf §§ 1666, 1666a BGB (Trennung von Mutter und Kind).

Vermögenssorge

Die Regelungen des Aufgabenbereiches Vermögenssorge fanden sich bislang im Minderjährigenvormundschaftsrecht (§§ 1802 bis 1825 BGB). Lediglich die Ausstattung (Aussteuer) war in § 1908 BGB geregelt. Die Verweise auf das Vormundschaftsrecht hatten sich ergeben, weil in den Gesetzesverhandlungen um das Betreuungsrecht im Jahr 1989/1990 die Zeit für die parlamentarische Beratung zu knapp war. Durch die analoge

Anwendung des Minderjährigenrechtes – zumal von Bestimmungen aus dem 19. Jahrhundert – kam die Wunscherfüllungspflicht jedenfalls nach dem Gesetzeswortlaut zu knapp.

Vermögensverzeichnis

Die Regelung findet sich jetzt in § 1835 BGB. Es wird klargestellt, dass ein Vermögensverzeichnis nur zu erstellen ist, wenn und soweit dem Betreuer die Vermögensverwaltung übertragen ist. Angaben müssen nun auf geeignete Weise belegt werden (das fehlte im alten Recht). Zur Erstellung kann der Betreuer nun auch auf die Unterstützung der Betreuungsbehörde zurückgreifen. Außerdem kann das Gericht eine dritte Person als Zeugen bei der Inaugenscheinnahme von Vermögenswerten hinzuziehen. Das Vermögensverzeichnis soll der Betreute grundsätzlich zur Kenntnis erhalten.

Geldverwaltung

Das Trennungsgebot (§ 1836 BGB) wird konkretisiert und Ausnahmen für gemeinsame Haushalte werden erlaubt. Für die Geldverwaltung insgesamt wird verdeutlicht, dass auch hier der Wille des Betreuten Vorrang hat – und dass eine Verwaltung entsprechend der §§ 1839 bis 1843 dem mutmaßlichen Willen des Betreuten entspricht, soweit es keine konkreten Hinweise dagegen gibt, § 1838 Abs 1 S 2 BGB. Das heißt, dass der Betreuer Entgegenstehendes ggf glaubhaft machen muss.

Geld soll grundsätzlich auf einem Girokonto bereitgehalten werden, außer für übliche Bargeschäfte und soweit bereits Auszahlungen an den Betreuten vorgenommen wurden (§§ 1839, 1840 BGB). Nicht für den laufenden Bedarf benötigte Gelder sollen angelegt werden, und zwar grundsätzlich im Rahmen der bestehenden Einlagensicherung (also in der Praxis 100.000 € je Kunde und Bank), vgl. §§ 1841, 1842 BGB. Die bisherigen „mündelsicheren“ Anlageformen (bisher § 1807 BGB) werden nicht mehr aufgelistet, hatten zT auch lange schon keine praktische Bedeutung.

Mitteilungs- und Genehmigungspflichten bei der Vermögenssorge

Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht künftig unverzüglich anzuzeigen, wenn er

1. ein Girokonto für den Betreuten eröffnet,
2. ein Anlagekonto für den Betreuten eröffnet,
3. ein Depot eröffnet oder Wertpapiere des Betreuten hinterlegt,
4. Wertpapiere des Betreuten gemäß § 1843 Absatz 3 nicht in einem Depot verwahrt oder hinterlegt,
5. Beginn, Art und Umfang eines neuen Erwerbsgeschäftes des Betreuten.

Bei Anlagen sind Angaben über die Höhe der Anlagen und die Art der Verzinsung zu machen (§ 1846, 1847 BGB).

Wird Betreutengeld nicht mündelsicher (also ohne Einlagensicherung oder über die Sicherungsgrenze hinaus) angelegt, ist wie bisher (alt § 1811 BGB) die Genehmigung des Betreuungsgerichtes einzuholen (§ 1848 BGB). Es handelt sich künftig um eine

Außengenehmigung, die Anlage kann also erst nach Rechtskraft (§ 40 FamFG) der Genehmigung vorgenommen werden. Dass hierdurch kurzfristige Kursgewinne nicht mitgenommen werden können, ist dabei einkalkuliert.

Für die Verfügung über Wertpapiere und andere Rechte (bisher §§ 1812, 1813 BGB) ist weiter die Genehmigung des Gerichtes nötig (§ 1849 BGB). Die Bagatellgrenze bleibt bei 3.000 €.

Weiter bleiben genehmigungspflichtig:

- Grundstücksgeschäfte (sowie Schiffsgeschäfte), § 1850 BGB
- erbrechtliche Geschäfte (zB die Erbausschlagung), jetzt zusammengefasst in § 1851 BGB
- handelsrechtliche Geschäfte, § 1852 BGB
- Miet- und Pachtverträge sowie Dauerschuldverhältnisse, die länger als 4 Jahre laufen und nicht vorzeitig kündbar sind (§ 1853 BGB)
- die sonstigen in § 1822 BGB erwähnten Handlungen (zB Kreditaufnahmen), dabei neu Schenkungen, § 1854 BGB
- Dispositionskredite bei Girokonten sind nicht mehr genehmigungspflichtig.

Für das Genehmigungsverfahren gilt: grundsätzlich ist die Genehmigung weiter vorher einzuholen (§ 1855), nachträgliche Genehmigung bei Verträgen ist aber statthaft (§ 1856 BGB). Für einseitige Rechtsgeschäfte gilt weiter die vorherige Genehmigung, aber Erklärungen ggü. Behörden und Gerichten (besondere Bedeutung bei Erbausschlagungen) werden so gestaltet, wie es bisher ohne im Gesetz zu stehen, üblich ist: zunächst die Erklärung, dann das Genehmigungsverfahren. Künftig geht die gerichtliche Genehmigung direkt zu der Stelle, bei der die Erklärung zu genehmigen ist (zB an das Nachlassgericht), § 1858 BGB.

Die Befreiungsregelungen bleiben gleich, wobei Geschwister hinzukommen. Außerdem können weitere Personen befreit werden, soweit dies in einer Betreuungsverfügung gewünscht wurde (§ 1859 BGB). Außerdem kann beim Erfordernis häufiger Wertpapiergeschäfte und nachgewiesener Kapitalmarktkenntnisse von den Genehmigungspflichten für andere Geldanlagen und deren Verkauf eine Befreiung erteilt werden, wenn keine Vermögensgefährdung zu befürchten ist (§ 1860 BGB).

Aufsicht, Bericht, Rechnungslegung

Der Jahresbericht, ergänzt um einen Anfangsbericht (dem bisherigen Betreuungsplan) soll inhaltlich genauer strukturiert werden (§ 1863 BGB). Bei der Rechnungslegung (§§ 1865, 1866 BGB) kann in „geeigneten Fällen“ auf Belege verzichtet werden. Außerdem berücksichtigt das Gesetz Eigenverfügungen des Betreuten auf seinem Konto.

Beendigung von Betreuungen, Betreuerwechsel

Der Betreuerwechsel ist in §§ 1868, 1869 BGB weitgehend unverändert geregelt. Berufliche Betreuer sind auch zu entlassen, wenn die Registrierung widerrufen wurde (§ 27 BtOG). Ende der Betreuung (nun ist auch der Tod des Betreuten erwähnt): § 1870 BGB. Betreuungsaufhebung und Änderungen des Aufgabenkreises: § 1871 BGB.

Klarstellungen und Änderungen bei Schlusspflichten

Die Schlusspflichten (ggü. bisherigem Betreuten, Erben, Nachfolgebetreuer) werden klarer formuliert, auch die Herausgabe von Unterlagen (§ 1872 BGB). Eine Schlussrechnungslegung gegenüber dem Gericht muss nur noch erfolgen:

- bei Betreuerwechsel
- wenn der ehemalige Betreute oder der Erbe es ausdrücklich verlangen
- wenn letztere binnen 6 Monaten nicht ermittelt werden konnten oder unbekanntes Aufenthaltsort sind.

Die Notgeschäftsführung bleibt mit bisherigem Inhalt im Gesetz (§ 1874 BGB), war bislang nur als Verweis auf die elterliche Sorge geregelt.

Änderungen des FamFG

Im gerichtlichen Betreuungsverfahren ergeben sich wenige Änderungen. Das Verfahren findet sich wie bisher in den §§ 271 ff FamFG.

Information des Betroffenen; Abfrage des Gerichts beim Zentralen Vorsorgeregister
Der Betroffene soll zu Beginn des Verfahrens in möglichst adressatengerechter Weise über die Aufgaben eines Betreuers, den möglichen Verlauf des Verfahrens sowie die allgemein aus der Bestellung eines Betreuers folgenden Kosten unterrichtet werden, § 275 Abs 2 FamFG.

Das Betreuungsgericht soll beim Zentralen Vorsorgeregister nach § 285 Abs 1 FamFG nF zu Beginn eines Betreuungsverfahrens abfragen, ob dort eine **Vorsorgevollmacht** oder eine Betreuungsverfügung registriert ist.

Regelfall der Bestellung eines Verfahrenspflegers; Bestellung einer natürlichen Person, Aufgaben des Verfahrenspflegers

Als neuer **Regelfall** für die Bestellung eines Verfahrenspflegers wird die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes **gegen den Willen des Betroffenen** bestimmt, § 276 Abs 1 S 2 Nr 2 FamFG.

Bestellt werden können nach der Reform nur noch „**natürliche Personen**“, vgl § 276 Abs 4 Satz 1 FamFG. Damit ist die Bestellung einer Betreuungsbehörde oder eines Betreuungsvereines als Verfahrenspfleger ausgeschlossen.

Die **Aufgaben des Verfahrenspflegers** werden – erstmals – im Gesetz in Anlehnung an die Regelung für Verfahrensbeistände für Minderjährige (§ 158 Abs 4 FamFG) beschrieben, § 276 Abs 3 FamFG:

„Der Verfahrenspfleger hat die *Wünsche*, hilfsweise den mutmaßlichen Willen des Betroffenen festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Er hat den Betroffenen über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren und ihn bei Bedarf bei der Ausübung seiner Rechte im Verfahren zu unterstützen.“

Erweiterung/Konkretisierung der Vorschriften zur Anhörung und zum Gutachten

Die Anhörungspflichten des Gerichts nach § 299 FamFG werden auf Anhörungen im Genehmigungsverfahren zum Widerruf von Vorsorgevollmachten (§ 1820 Abs 5 S 2 BGB) und auf alle Fälle einer Aufgabe und Vermietung von Wohnraum des Betreuten (§ 1833 Abs 3 BGB) erweitert.

Der Inhalt der gerichtlichen Anhörung des Betroffenen zur Betreuerbestellung wird in Abs 1 und Abs 2 des § 278 FamFG konkretisiert:

Der Richter hat nach der Neufassung des Abs 1 auch Wünsche des Betroffenen zB betreffend Betreuerauswahl und Führung der Betreuung zu erfragen.

Das Gericht erörtert mit dem Betroffenen den Verfahrensablauf, das Ergebnis des übermittelten Gutachtens, die als Betreuer in Betracht kommende Person oder Stelle, den Umfang des Aufgabenkreises und den Zeitpunkt zur Überprüfung (Aufhebung oder Verlängerung) der Betreuung oder eines Einwilligungsvorbehaltes, § 278 **Abs 2**.

Die Anhörung soll in Übereinstimmung mit der obergerichtlichen Rechtsprechung grds in **Anwesenheit eines bestellten Verfahrenspflegers** stattfinden, § 278 Abs 2 Satz 3.

Soll gem § 278 Abs 4 aus den Gründen des § 34 Abs 2 FamFG wegen der Besorgnis erheblicher gesundheitlicher Nachteile eine persönliche Anhörung unterbleiben, bedarf es nach dem neu angefügten Satz 2 zukünftig auch keiner Verschaffung eines persönlichen Eindrucks von dem Betroffenen mehr.

§ 279 Abs 2 S 2 zur **Anhörung der Betreuungsbehörde** wird zwecks **Vermeidung unnötiger Einholung ärztlicher Gutachten** (§ 280 FamFG) dahin geändert, dass die Anhörung der Behörde grds „vor der Einholung eines Gutachtens“ erfolgen soll. Damit wird zugleich die in § 280 Abs 2 S 2 FamFG bislang schon bestimmte Reihenfolge bekräftigt, wonach der Sachverständige in der Regel die Stellungnahme der Betreuungsbehörde bei seiner Begutachtung zu berücksichtigen hat.

Das ärztliche **Gutachten** soll sich ua auf „den aus medizinischer Sicht aufgrund der Krankheit oder Behinderung erforderlichen Unterstützungsbedarf und den Umfang des Aufgabenkreises“ der Betreuung erstrecken, § 280 Abs 3 **Nr 4** FamFG.

Ein ärztliches Gutachten ist nach Inkrafttreten der Reform auch für die Bestellung eines **Kontrollbetreuers** (§ 1820 Abs 3 BGB) zwingend erforderlich. Ein ärztliches Zeugnis reicht zukünftig gem der Änderung des § 281 FamFG nur noch für die Bestellung eines Betreuers auf Antrag des Betroffenen, bei gleichzeitigem Verzicht auf eine Begutachtung und Unverhältnismäßigkeit der Begutachtung. Grund für die Änderung ist die ausdrückliche Befugnis des Kontrollbetreuers zum (allerdings genehmigungsbedürftigen) **Widerruf der Vollmacht**, § 1820 Abs 5 BGB.

Sonstige FamFG-Änderungen

Die **Bestellungsurkunde** des Betreuers soll zukünftig Angaben zu den Befreiungen von der Pflicht zur Sperrvereinbarung und zur Rechnungslegung nach §§ 1859 und 1860 BGB (gesetzliche Befreiungen und Befreiungen auf gerichtliche Anordnung) enthalten, § 290 Abs 1 Nr 6 FamFG. Der neu eingeführte Abs 2 der Norm regelt die Ausstellung einer

weiteren Bestellsurkunde mit **eingeschränkter Angabe** der Aufgabenbereiche oder des Umfangs eines Einwilligungsvorbehaltes, soweit dies zur Beachtung berechtigter Geheimhaltungsinteressen des Betreuten erforderlich ist und der Schutz des Rechtsverkehrs dem nicht entgegensteht. Der neue Abs 3 regelt die Rückgabepflicht von Bestellsurkunden nach Beendigung des Amtes als Betreuer.

Die §§ 292 und 292a FamFG regeln die Verfahren zur **Festsetzung von Vergütungszahlungen** an den Betreuer und die **Festsetzung von Zahlungen an die Staatskasse**. Die vom BGH nach bisherigem Recht für unzulässig erklärte **Vergütung auch für zukünftige Zeiträume** wird unter Bezugnahme auf die Antragsmöglichkeit nach § 15 Abs 2 VBVG nF ausdrücklich zugelassen, § 299 Abs 2 FamFG. Ansonsten wird der Inhalt des § 168 FamFG aF im Wesentlichen unverändert in die neuen Vorschriften übernommen.

Im Verfahren zur **Erweiterung der Betreuung** kann auf die Einholung einer ärztlichen Stellungnahme (Gutachten/ärztliches Zeugnis) verzichtet werden, wenn die Erweiterung nicht wegen einer Änderung des Krankheitsbildes, sondern aufgrund einer Änderung der Lebensumstände oder einer unzureichenden Wirkung anderer Hilfen erforderlich wird, § 293 Abs 3 FamFG. Einer erneuten persönlichen Anhörung bedarf es aber weiterhin bei wesentlicher Erweiterung der Betreuung oder bei einer Erstanhörung, die länger als sechs Monate zurückliegt, § 293 Abs 2 FamFG.

Im Verfahren zur **Verlängerung einer Betreuung** wird die Einholung eines Gutachtens auch dann für unverzichtbar erklärt, wenn die Verlängerung dem erklärten Willen des Betreuten widerspricht, § 295 Abs 1 Satz 2 FamFG.

Der **Überprüfungszeitpunkt** für eine erstmalige Verlängerung der Betreuung wird von höchstens sieben auf **drei Jahre** verkürzt, wenn die Erstanordnung gegen den erklärten Willen des Betroffenen erfolgt ist.

Im Verfahren zum **Betreuerwechsel** ist die Betreuungsbehörde nur noch anzuhören, wenn es der Betroffene verlangt oder es zur Sachaufklärung erforderlich ist, § 296 Abs 2 Satz 4 FamFG.

Die **Mitteilungen des Gerichts** gegenüber der Betreuungsbehörde werden erweitert: Die Beendigung der Betreuung durch **Tod des Betreuten** ist der Behörde stets mitzuteilen, § 309a Abs 1 FamFG.

Die **Eignung oder Zuverlässigkeit** eines Betreuers betreffende Umstände kann das Gericht der Behörde mitteilen und unterrichtet den Betreuer im Regelfall über diese Mitteilung und deren Inhalt, § 309a Abs 2 FamFG.

Im Unterbringungsverfahren werden die **Pflichten des Verfahrenspflegers** analog der Regelung für den Verfahrenspfleger in Betreuungsverfahren bestimmt, § 317 Abs 2 FamFG. Auch hier darf nur eine natürliche Person zum Verfahrenspfleger bestellt werden. Die Bestimmung zum Inhalt der persönlichen Anhörung des Betroffenen wird ebenfalls der entsprechenden Bestimmung im Betreuungsverfahren angepasst.

Einführung eines Betreuungsorganisationsgesetzes

Das Betreuungsbehördengesetz wird zum 1.1.2023 durch das neue Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) abgelöst, das neben den Bestimmungen über die Zuständigkeit und Aufgaben der Betreuungsbehörden, Vorschriften zu anerkannten Betreuungsvereinen, zu ehrenamtlichen und beruflich tätigen Betreuern auch **Offenbarungsbefugnisse für Geheimnisträger** wie Ärzte und Therapeuten gegenüber Betreuern, Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichten zur Abwehr von Gefährdungen von Betreuten enthält, § 31 BtOG.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen **Qualität der beruflichen Betreuung** wird ein formales **Registrierungsverfahren** mit Bestimmungen zu persönlichen und fachlichen Mindesteignungsvoraussetzungen für berufliche Betreuer eingeführt. Die **Registrierung** der Berufsbetreuer erfolgt bei ihrer sog. Stammbehörde am Sitz oder Wohnsitz des Betreuers, §§ 23ff, 2 Abs 4 BtOG. Die Qualifikation des beruflich tätigen Betreuers setzt die (vorläufige) Registrierung voraus, §§ 19 Abs 2 iVm 24, 32 Abs 1 BtOG.

Zulassung von Berufsbetreuern

Die Feststellung, ob eine Person als beruflicher Betreuer bestellt ist, muss zwar weiterhin im Bestellungsbeschluss getroffen werden (§ 286 FamFG). Diese soll aber nicht mehr konstitutiv sein. Außerdem ist die fallzahlabhängige Feststellung (§ 1 VBVG) nur noch bei Vormundschaften und (Verfahrens-)pflegschaften gültig.

Umstellung auf Registriersystem – Stammbehörde

Bei Betreuungen gilt ein Verfahren der Registrierung bei der zuständigen Betreuungsbehörde (Stammbehörde genannt). Dies ist die örtliche Betreuungsbehörde am (Geschäfts-)Sitz bzw. Wohnsitz des Betreuers (§ 2 BtOG).

Für Personen, die erstmals Betreuungen beruflich führen wollen, ist die Registrierung vor der ersten Bestellung durchzuführen. Das ergibt sich daraus, dass in § 1816 Abs. 5 BGB für den beruflichen Betreuer ausdrücklich auf § 19 Abs. 2 BtOG verwiesen wird, der für Einzelpersonen und Vereinsmitarbeiter (nicht für Beschäftigte von Betreuungsbehörden) die Registrierung voraussetzt. Nur dieser hat einen Vergütungsanspruch nach § 7 VBVG. Unabhängig davon können noch nicht registrierte Neubetreuer Betreuungen ehrenamtlich übernehmen.

Übergangsregel für bisherige Berufsbetreuer

Personen, die am 1.1.2023 bereits beruflich Betreuungen führen, gelten bis zur Erteilung der Registrierung als vorläufig registriert (§ 32 Abs. 1 Satz 6 BtOG). Das heißt, dass sie in der Zwischenzeit weiter in Neufällen als Berufsbetreuer bestellt werden können.

Diese Bestandsbetreuer müssen den Registrierantrag bis zum 1.7.2023 gestellt haben. Bis zum 30.6.2025 muss die Sachkunde nachgewiesen sein. Diese Verlängerung steht im Reparaturgesetz, damit genug Zeit zum Besuch von Sachkundelehrgängen besteht.

Bei Personen, die mehr als 3 Jahre vor dem 1.1.2023, also in der Regel bereits vor dem 1.1.2020 nachweislich beruflich Betreuungen geführt haben, wird die nötige Sachkunde ohne Nachweis vermutet. Eine Eignungsprüfung im engeren Sinne findet für Bestandsbetreuer nicht statt.

Neubetreuer können vorübergehend befristet registriert werden, wenn sie nicht die gesamte Sachkunde nachweisen können (bis 30.6.25; § 33 BtOG).

Registriervoraussetzungen (§ 23 BtOG)

1. Persönliche Eignung und Zuverlässigkeit (betrifft insbesondere Vorstrafen)
2. Ausreichende Sachkunde für die Berufsbetreuertätigkeit (durch Nachweise zu erbringen, außer bei Altbetreuern mit mehr als 3 Jahren Vorerfahrungen vor dem 1.1.2023)
3. Berufshaftpflichtversicherung (mind. 250.000 € Versicherungssumme für Vermögensschäden)

Dazu sind Führungszeugnis und Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen (diese Nachweise sind alle 3 Jahre erneut vorzulegen, § 25 BtOG).

Einzelheiten zum Sachkundenachweis

Inhaltlich wird erwartet (§ 23 Abs. 3 BtOG in Verbindung mit der künftigen Verordnung):

1. Kenntnisse des Betreuungs- und Unterbringungsrechts, des dazugehörigen Verfahrensrechts sowie auf den Gebieten der Personen- und Vermögenssorge,
2. Kenntnisse des sozialrechtlichen Unterstützungssystems und
3. Kenntnisse der Kommunikation mit Personen mit Erkrankungen und Behinderungen und von Methoden zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung.

Die Einzelheiten dazu, über die Art und Form des Nachweises, die Anerkennung und Zertifizierung privater Anbieter und die Anerkennung ausländischer Qualifikationen werden in einer Rechtsverordnung der Bundesregierung (mit Zustimmung des Bundesrates) geregelt. Diese liegt derzeit (Frühjahr 22) erst als Entwurf vor. Es ist davon auszugehen, dass die meisten Personen einen Teil der Sachkunde bereits durch Vorausbildungen nachweisen können. Daher sollen die Sachkundelehrgänge modular aufgebaut sein, so dass man meist nur einen Teil der Module absolvieren muss. Darüber hinaus werden vermutlich bestimmte betreuungsspezifischen Studiengänge die gesamte Sachkundeforderung erfüllen

Neue Vereinsbetreuer können nach dem „Reparaturgesetz“ bereits registriert werden, wenn noch nicht die gesamte Sachkunde nachgewiesen ist; der Nachweis ist binnen 1 Jahres nachzureichen (§ 23 Abs. 4 BtOG). Neue Berufsbetreuer können vorläufig (befristet bis max 30.6.25) registriert werden. Diese müssen bis zur genannten Frist die Sachkunde nachweisen.

Bescheid über Registrierung (§ 24 BtOG)

Der Registrierungsbescheid, der grundsätzlich binnen 3 Monaten ab Antragstellung und Vorlage der vollständigen Unterlagen zu erteilen ist, ist ein Verwaltungsakt (§ 24 Abs. 3 BtOG). Als Rechtsmittel steht (in den meisten Bundesländern; voraussichtlich mit Ausnahme von Bayern, Niedersachsen, NRW) binnen 1 Monat der Widerspruch zur Verfügung (§§ 68 ff VwGO). Gegen einen ablehnenden Widerspruchsbescheid kann binnen 1 Monat Verpflichtungsklage beim Verwaltungsgericht erhoben werden (§§ 42, 74 VwGO). Nach § 124 VwGO kann das Verwaltungsgericht die Berufung (zum OVG) zulassen, insbesondere bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Nach § 124a VwGO kann bei Nichtzulassung ein Antrag gestellt werden, diese zuzulassen. In beiden Fällen entscheidet das OVG. In grundsätzlichen Fällen lässt das OVG die Revision zum BVerwG zu.

Überprüfung – Mitteilungspflichten

Voraussichtlich alle 6 Monate hat der registrierte Betreuer den Bestand der Betreuungen mitzuteilen (die Jahresmitteilung nach § 10 VBVG entfällt). Umsatzzahlen sind nicht mehr zu übermitteln. Mitzuteilen sind auch Änderungen der Organisationsstruktur sowie Wohnungswechsel. Alle 3 Jahre sind Führungszeugnis und Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis erneut vorzulegen. Der Verlust des Versicherungsschutzes ist von der Versicherung direkt der Stammbehörde mitzuteilen.

Die Betreuungsbehörde kann die Registrierdaten den Gerichten und anderen Betreuungsbehörden übermitteln, andere Stellen wiederum können der Betreuungsbehörde Daten übermitteln, die für die Registrierung oder deren Widerruf erforderlich sind (§ 26 BtOG).

Entzug der Registrierung – Rechtsmittel und Folgen

Nach § 27 BtOG kann die Registrierung widerrufen werden, wenn

- die Eignung oder Zulässigkeit nicht mehr vorliegt (zB beim Verstoß gegen das Schenkungsverbot zugunsten des Betreuers, § 30 BtOG)
- der Haftpflichtversicherungsschutz nicht mehr gewährleistet ist
- mehrere Betreuerentlassungen wegen Nichteignung erfolgt sind,
- bei der Registrierung arglistige Täuschung erfolgt ist
- der Betreuer selbst den Antrag auf Widerruf stellt oder verstorben ist.

Der Widerruf wird auch an den der Betreuungsbehörde bekannten Gerichten, bei denen der Betreuer tätig ist und ggf zuständigen Betreuungsbehörden mitgeteilt.

Für den Rechtsschutz gilt das oben Gesagte.

Änderungen bei Betreuungsvereinen

Die Anerkennung als Betreuungsverein und die Pflichtaufgaben (bisher in § 1908f BGB) werden in die §§ 14 und 15 BtOG verlagert. Vereine sollen mit Ehrenamtlichen Kooperationsvereinbarungen schließen. Mit der Betreuungsbehörde kann auch ein

Vertrag zur Beteiligung an Maßnahmen der erweiterten Unterstützung geschlossen werden.

Das Vergütungsverbot bei der Bestellung des Betreuungsvereins entfällt (§ 1818 BGB, § 13 VBVG).

Für die Querschnittsaufgaben ist den Betreuungsvereinen eine angemessene finanzielle Ausstattung nach näherer Bestimmung des Landesrechtes zu gewähren (§ 17 BtOG). § 18 BtOG erhält eine bereichsspezifische Datenschutzbestimmung.

Vergütungsänderungen

Änderungen 2019 – Tabellensystem

Ein Teil der Reformen war bereits durch das Vergütungsrechtsänderungsgesetz¹ ab Juli 2019 vorgezogen worden, insbesondere die Anhebung der Vergütungen im Durchschnitt um 17 % und die Einführung neuer Vergütungstabellen. Hinzu kamen zusätzliche Pauschalen für bestimmte Situationen.

So enthält die neue Gesetzesreform keine erneute Vergütungsanhebung. Deren Erforderlichkeit soll nach Art. 4 des Reformgesetzes 2019 durch eine Evaluation nach fünf Jahren erfolgen. Das läge, da damit 2024 gemeint ist, zeitlich hinter dem beabsichtigten Inkrafttreten des neuen Gesetzes.

Auf Vergütungsansprüche von Betreuern und Verfahrenspflegern für Leistungen, die vor dem 1.1.2023 erbracht worden sind, sind die **Bestimmungen des alten VBVG** bis zum **Ende des angefangenen Abrechnungsmonates** anzuwenden, Art 8 (VBVG) § 18 (Übergangsregelung).

Änderungen 2023

1. Vergütungsanspruch

Die Vergütung hängt anders als bisher nicht mehr von einer Einzelfeststellung ab, vielmehr folgt sie nach § 7 VBVG (neu) der Registrierung nach dem BtOG.

§ 7 Vergütung und Aufwändungsersatz des beruflichen Betreuers

(1) Ein beruflicher Betreuer nach § 19 Absatz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes, der selbständig rechtliche Betreuungen führt, kann vom Betreuten Vergütung und Aufwändungsersatz nach Maßgabe der §§ 8 bis 12, 15 und 16 verlangen.

(2) Ist ein beruflicher Betreuer nach § 19 Absatz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes, der als Mitarbeiter eines anerkannten Betreuungsvereins rechtliche Betreuungen führt, als Vereinsbetreuer bestellt, kann der Betreuungsverein vom Betreuten Vergütung und Aufwändungsersatz nach Maßgabe der §§ 8 bis 12, 15 und 16 verlangen. Der

¹ Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung v. 22.6.2019, BGBl. I S. 866, in Kraft ab 27.7.2019, vgl. dazu Deinert JurBüro 2019, 508; Felix Rpfleger 2019, 624; Fröschle FamRZ 2019, 678; Thielke BtPrax 2019, 47

Vereinsbetreuer selbst kann keine Vergütung und keinen Aufwendungsersatz geltend machen.
(3)...

§ 19 Abs. 2 BtOG umfasst nicht nur tatsächlich (von der Behörde) registrierte Betreuer, sondern auch solche, die nach Übergangsrecht (§ 32 BtOG) als registriert gelten (gesetzliche Fiktion).

§ 19 BtOG - Begriffsbestimmung

(2) Berufliche Betreuer sind natürliche Personen, die selbständig oder als Mitarbeiter eines anerkannten Betreuungsvereins rechtliche Betreuungen führen und nach § 24 registriert sind oder nach § 32 Absatz 1 Satz 6 als vorläufig registriert gelten.

2. Unterscheidung Neubetreuer – Bestandsbetreuer

Es ist daher zu unterscheiden: führt der Betreuer über den Datumswechsel 31.12.22/1.1.23 mindestens eine Betreuung beruflich nach bisheriger Definition, ist er „Bestandsbetreuer“ und die Übergangsbestimmung des § 32 BtOG ist anwendbar. In diesem Falle gilt ab 1.1.23 die gesetzliche Fiktion der Registrierung. Es liegt also KEIN BEHÖRDENBESCHEID vor. Der Betreuer hat (vorübergehend) die gleiche Stellung wie ein bereits tatsächlich registrierter Betreuer.

§ 32 BtOG - Registrierung von bereits tätigen beruflichen Betreuern; vorläufige Registrierung

(1)... Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach dem 1. Januar 2023 zu stellen. Ab dem 1. Januar 2023 bis zur Entscheidung über den Antrag nach Satz 5 gelten die in Satz 1 genannten Betreuer als vorläufig registriert. Wird kein Antrag nach Satz 5 gestellt, endet die vorläufige Registrierung mit Ablauf des 30. Juni 2023. § 27 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

Das Gericht hat selbst zu eruieren, ob das Vorstehende der Fall ist (dürfte anhand der laufenden Akten unproblematisch sein; lediglich wenn der Betreuer nach dem Datumswechsel erstmals an einem neuen Gericht tätig wird, ist eine Kopie eines Beschlusses einer Betreuung im obigen Sinne zu fordern. Von der Betreuungsbehörde ist zu diesem Zeitpunkt in der Regel noch kein Registrierbescheid zu erwarten (wegen der Übergangsfrist bis 30.6.23 und folgender Bearbeitungsdauer).

3. Obacht bei Bestandsbetreuern ab 1.7.2023

Bestandsbetreuer im obigen Sinne müssen im Laufe des 1. Halbjahres 2023 bei der Stammbehörde den Registrierungsantrag gestellt haben (nicht: den Registrierungsbescheid erhalten). Ist der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, erlischt die Fiktion der Registrierung zum 1.7.23 und mit ihr der Vergütungsanspruch ab diesem Zeitpunkt.

Ob der Antrag rechtzeitig gestellt wurde, ist vom Gericht zu eruieren. Entweder liegt zu diesem Zeitpunkt bereits der Registrierbescheid vor (bei frühzeitigem Antrag), wenn nein, ist vom Betreuer zu verlangen, dass er eine Eingangsbestätigung seitens der

Stammbehörde einholt und vorlegt. In diesem Falle gilt die Fiktion der Registrierung bis zur Erteilung des Registrierungs- oder Ablehnungsbescheides.

4. Anspruch bei Neubetreuern

Neubetreuer sind diejenigen Personen, die nicht zum Datumswechsel bereits beruflich als Betreuer tätig waren. Sie müssen, um als Berufsbetreuer mit Vergütungsanspruch nach dem VBVG bestellt werden zu können, zuvor den Registrierbescheid erhalten haben. Dieser erfolgt nach Antrag und Vorlage diverser Unterlagen nach § 24 Abs. 3 BtOG in Form eines Verwaltungsaktes. Rechtswirksamkeit tritt mit Bekanntgabe an den Antragsteller ein. Der Betreuer hat dem Gericht als Nachweis eine Kopie des Bescheides vorzulegen.

§ 24 BtOG - Registrierungsverfahren; Verordnungsermächtigung, Registrierungsgebühr

...

(3) Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten durch Verwaltungsakt zu entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. ...

Die Registrierung kann auch vorläufig erfolgen (wenn nicht die gesamte erforderliche Sachkunde vorliegt). In diesem Fall ist sie befristet (spätestens 30.6.2025). Das Datum ist zu notieren, wenn bis dahin keine endgültige Registrierung vorgelegt wurde. Diese Regelung wurde Mitte 2022 durch die „Reparaturnovelle“ ergänzt.

§ 33 BtOG - Vorläufige Registrierung

Antragsteller, die die Voraussetzungen für eine Registrierung nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 und 3 erfüllen, kann die zuständige Stammbehörde vorläufig registrieren, wenn sie

1. die nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 erforderliche Sachkunde teilweise nachweisen können und

2. den vollständigen Nachweis der Sachkunde nach § 24 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 nur noch nicht erbringen können, weil die hierfür notwendigen Studien-, Aus- oder Weiterbildungsangebote nicht verfügbar sind.

Mit der vorläufigen Registrierung werden die Antragsteller berufliche Betreuer. Die vorläufige Registrierung endet spätestens mit Ablauf des 30. Juni 2025. § 27 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

Bisherige Vergütungseinstufung

Die drei Vergütungsstufen für die Pauschalvergütung beruflicher Betreuer (bislang in § 4 VBVG), die im Rahmen der Vergütungsreform 2019 inhaltlich unverändert in die 3 Tabellen A – C übernommen wurde, wird – entgegen der Kritik der Berufsverbände – beibehalten.

Derzeit findet keine verbindliche Vergütungseinstufung statt. Auch wenn der größte Teil der Berufsbetreuerschaft sich in der dritten Stufe (seit 2019 Tabelle C) wiederfindet, ist die Einstufung derzeit keinesfalls gesichert. Dies zeigt gerade die in diesem Punkt gegenüber den früheren Oberlandesgerichten deutlich restriktivere Rechtsprechung des 12. Zivilsenats des BGH seit 2010.

Hier ist höchstrichterlich geklärt, dass es derzeit auch bei langjähriger beruflicher Betreuungsführung keinen Bestandsschutz für die Zukunft gibt²; für die Vergangenheit nur soweit, wenn Vergütungsbeschlüsse rechtskräftig geworden sind³. Die meist viel häufigeren Auszahlungsanordnungen aus der Staatskasse erwachsen demgegenüber nicht in formelle Rechtskraft; der BGH sah es als ausreichend an, wenn die Auszahlungen bei einer Rückstufung vor einer Rückforderung gesichert sind, wenn diese Auszahlungen vor dem Vorjahr der nunmehrigen Entscheidung ausgezahlt worden waren⁴. Im Durchschnitt kann somit für 1,5 Jahre Vergütung zurückgefordert werden. Darüber hinaus können derzeit Vergütungsstufen von einzelnen Gerichten unterschiedlich gewertet werden, solange keine höchstrichterliche Entscheidung vorliegt. Es ist auch festzustellen, dass manche Gerichte eine höhere Vergütungseinstufung nur dann im Einzelfall akzeptieren, wenn ein bestimmter Aufgabenkreis übertragen ist⁵.

Nach der beschlossenen Neuregelung soll eine verbindliche Vergütungseinstufung stattfinden, um die oben beschriebenen Unsicherheiten zu beseitigen.

Verbindliche Einstufung und Rechtsmittel

Nach Registrierung kann der Betreuer beim Amtsgerichtsvorstand (Präsident bzw. Direktor) eine verbindliche Vergütungseinstufung in die Tabellen des VBVG beantragen (§ 8 Abs. 3 VBVG). Der Antrag ist optional und empfiehlt sich vor allem für Neubetreuer und solche Bestandsbetreuer, deren Abschluss bislang nicht als vergütungserhöhend akzeptiert wurde.

Die Entscheidung ist ein Justizverwaltungsakt. Sie ist bundesweit für alle Pauschalvergütungen wirksam, auch für Altfälle. Der Betreuer hat sie auch der Betreuungsbehörde mitzuteilen (§ 25 BtOG).

Das Rechtsmittel lautet „Antrag auf gerichtliche Entscheidung“ (§§ 23 ff EGGVG). Die Antragsfrist beträgt 1 Monat (§ 26 EGGVG). Zuständig ist das Oberlandesgericht. Selbiges kann die Rechtsbeschwerde zum BGH zulassen. Die Länder können für das Einstufungsverfahren andere gerichtliche Zuständigkeiten bestimmen (§ 8 Abs. 4 VBVG).

Auszahlung der Betreuervergütung im quartalsweisen Dauerverfahren,

Der Vergütungsantrag kann künftig (wenn keine Änderungen zu erwarten sind), künftig als Dauerantrag gestellt werden (§ 15 Abs. 2 VBVG). Bekanntlich war die in einigen Bundesländern (zB Mecklenburg-Vorpommern) flächendeckend praktizierte Regelung

² BGH BtPrax 2018, 42

³ §§ 45, 63 FamFG

⁴ BGH BtPrax 2014, 33

⁵ BGH BtPrax 2003, 264

vom BGH für unzulässig erklärt worden (BGH BtPrax 2016, 237). Die Neuregelung soll sowohl bei Betreuern als auch Gerichten Arbeit einsparen. Der Betreuer ist folgerichtig verpflichtet, vergütungsrelevante Änderungen von sich aus dem Gericht mitzuteilen.

Vergütungsrelevante Änderungen

Änderungen des gewöhnlichen Aufenthaltes („Heim/Nichtheim“) nach § 9 Abs. 3 VBVG sollen wie bereits jetzt der Wechsel des Vermögensstatus künftig nicht mehr tagesgenau, sondern am Ende des Abrechnungsmonats erfolgen. Nicht genau klar wird, wie das Ende der Betreuung/der Betreuerwechsel sich vergütungsmäßig auswirkt. An dieser Stelle fehlt im Referentenentwurf eine ausdrückliche Regelung.

Mittellosigkeitsberechnung nur noch anhand des Vermögens.

Das Einkommen des Betreuten (und seines Ehegatten, inkl. Etwaiger Unterhaltsansprüche) ist für die Betreuervergütung (und den Staatsregress) nicht mehr heranzuziehen. Hierdurch sollen Vergütungsverfahren vereinfacht und beschleunigt werden. Für Betreuer ergibt sich dort weniger Ärger mit zahlungsunwilligen Betreuten, die ihren Lebensstandard für die Betreuervergütung einschränken sollen sowie mit unwilligen Familienangehörigen über etwaige Unterhaltspflichten. Im Gegenzug bedeutet das allerdings, dass einige Betreute (ohne größeres Vermögen, aber höheren laufenden Einkünften) künftig nicht mehr als Selbstzahler gelten und der Betreuer dementsprechend nur die geringen Mittellosen-Tabellenbeträge in Rechnung stellen können. Bei der Vermögensanrechnung bleibt es infolge Fehlen einer ausdrücklichen Regelung im Gesetzentwurf bei der Nichtberücksichtigung der höheren Freibeträge der Eingliederungshilfe (BGH BtPrax 2019, 157, also beim Freibetrag von 5.000 €). Im Rahmen des Bürgergeldgesetzes ist der Freibetrag zum 1.1.2023 allerdings auf 10.000 € erhöht worden. Er gilt als Tabellenbetrag für alle Abrechnungsmonate, die nach dem 31.12.2022 enden und für alle Zahlungspflichten ab dem Beginn des Jahres 2023.

Erhöhung der Aufwandspauschale auf 425 €.

Die Aufwandspauschale ehrenamtlicher Betreuer erhöht sich zum 1.1.2023 auf 425 € (§ 1878 BGB). Im Falle eines Verhinderungsbetreuers wird die Pauschale nur tageweise gezahlt. Bei Ende der Betreuung wird die Pauschale bis zum Ende des Betreuungsmonats gezahlt. Die Ausschlussfrist ist künftig der 30.6. (nicht mehr der 31.3.) des Folgejahres. Auch bei der Aufwandspauschale reicht eine einmalige Antragstellung (auch für die Folgejahre). Der Steuerfreibetrag (§ 3 Nr. 26b EStG) ist ab 1.1.2021 auf 3.000 € erhöht worden (zuvor 2.400 €). Seit 1.7.2021 wird die Aufwandspauschale auf ALG 2 oder Sozialhilfe des Betreuers nicht mehr angerechnet.

Kurzinfo zur Vergütungshöhe für Berufsbetreuer ab 1.1.2023

1. Bisher wurde der Ausbildungs-/Studienabschluss bei der Tabellenstufe anerkannt:

In diesem Falle ändert sich ab 1.1.23 an der Vergütungshöhe nichts. Es können durchgehende Vergütungsanträge wie bisher gestellt werden. Eine erneute Vorlage von Zeugnissen beim Gericht ist nicht nötig. Es muss auch kein Antrag auf verbindliche Feststellung der Tabellenstufe nach § 8 Abs. 3 VBVG (2023) gestellt werden. Diese Antragstellung ist (auch lt. Auskunft seitens des Bundesjustizministeriums) optional.

Der einzige Unterschied tritt dann auf, wenn der Betreute seinen gewöhnlichen Aufenthalt ändert, zB zum Heimbewohner wird. Für Abrechnungsmonate, die vollständig in 2023 liegen, gilt die Änderung der Tabelle erst ab dem Abrechnungsmonatsende (identisch wie bisher schon die Feststellung der Mittellosigkeit). Es findet also bei Heimaufnahme/-entlassung keine tageweise Quotelung statt.

2. Bisher wurde der Ausbildungs-/Studienabschluss nicht (oder nur in einem Teil der Betreuungen, zB solchen mit bestimmten Aufgabenkreisen) anerkannt

In diesem Falle ist zu unterscheiden, ob der Bestandsbetreuer (§ 32 BtOG) unter die Kategorie Ü3 (mehr als 3 Jahre Berufsbetreuertätigkeit vor dem 1.1.23) fällt oder nicht (dann U3).

2a) Verfahrensweise bei Ü3-Betreuern

Für alle Abrechnungsmonate, die vollständig in 2023 liegen (als Teilzeitraum des Abrechnungsquartals nach § 9 VBVG (alt) bzw. § 15 VBVG (neu) gilt: der jeweils höchste Ausbildungsabschluss bestimmt die Tabellenstufe, unabhängig davon, ob DURCH die Ausbildung betreuungsrechtliche Fachkenntnis vermittelt wurde oder nicht (letztere spielt nur noch bei der Registrierung eine Rolle).

Auch hier ist die verbindliche Einstufung nach § 8 Abs. 3 VBVG (neu) nicht zwingend, wird aber dringend angeraten. Der Antrag, der beim Vorstand des Amtsgerichtes (am Sitz oder Wohnsitz des Betreuers, also folgend der Zuständigkeit der Stammbehörde im Registrierverfahren) zu stellen ist, sollte unverzüglich nach dem 1.1.2023 gestellt werden. Dies kann auch schon vor dem eigentlichen Registrierbescheid, also parallel zu diesem geschehen. In dem Einstufungsantrag sollte die Neueinstufung mit Wirkung ab Antragseingang gestellt werden; daher ist eine frühzeitige Antragstellung sinnvoll.

Diesem Antrag ist beizufügen;

- Eine Beschlusskopie einer Betreuerbestellung vor 2023 (die über den Datumswechsel 2022/2023 fortbesteht), das ist der Nachweis für die Fiktion der Registrierung nach § 32 Abs. 1 BtOG
- Eine amtlich beglaubigte Kopie des Berufs-, bzw- Studienabschlusszeugnisses (des jeweils hochwertigsten aller Abschlüsse, soweit mehrere vorliegen)
- Bei Berufs-/Studienabschluss im Ausland auch der Gleichwertigkeitsbescheid der zuständigen deutschen Behörde nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (bzw. der für den Beruf zuständigen anderen gesetzlichen Regelung).

Sollten die Unterlagen bereits zu einem früheren Zeitpunkt dem Gericht für die Sammelakte nach § 29 der Aktenordnung des jeweiligen Bundeslandes eingereicht worden sein, müssen sie nicht noch einmal vorgelegt werden. In diesem Falle ist auf den Inhalt der Sammelakte zu verweisen.

Bis zum Einstufungsbescheid nach § 8 Abs. 3 VBVG (2013) sollten keine Vergütungsanträge für Zeiten ab dem 1.1.23 gestellt werden. Sind solche schon eingereicht, sollte ein Antrag auf Ruhen des Vergütungsverfahrens bis zum Bescheid gestellt werden. Nach Erhalt des verbindlichen Einstufungsbescheides sollte dieser allen Vergütungsanträgen (der nächsten Zeit) beigelegt (sowie eine Kopie an die Stammbehörde gesendet) werden.

Die höhere Einstufung kann auch mit „normalen“ Vergütungsanträgen beantragt werden. Dann bleibt es aber bei u.U. unterschiedlichen Vergütungshöhen in den einzelnen Betreuungen; ggf muss dann einzeln der Rechtsweg beschritten werden.

2b) Verfahrensweise bei U-3-Betreuern

Das unter 2a beschriebene Verfahren kann der U-3-Betreuer erst beantragen, wenn er zuvor die gesamte Sachkunde bei der Stammbehörde nachgewiesen hat (§ 19 Abs. 1 VBVG 2023). Das kann bei Sozialarbeitern/-pädagogen/Volljuristen auch der Studiennachweis sein. Es empfiehlt sich, den Nachweis so früh wie möglich zu erbringen.

In der Zwischenzeit gilt für U-3-Betreuer der § 4 des alten VBVG weiter; also die Verknüpfung von Ausbildungs-/Studienabschluss mit betreuungsrechtlicher Fachkenntnis und solange kann auch kein Antrag nach § 8 Abs. 3 VBVG (2023) gestellt werden.

Wenn die Sachkundenachweise vorgelegt sind, sollte die Stammbehörde, wenn keine zeitnahe Registrierung erfolgen kann, gebeten werden, vorab die Vorlage der Sachkunde (und das Datum der Einreichung) zu bescheinigen, § 7 Abs. 4 BtRegV.

Im Anschluss danach kann der U-3-Betreuer den unter 2a) beschriebenen Weg beschreiten. Zusätzlich zu den dort genannten Unterlagen hat er die Bestätigung der Stammbehörde beizufügen.

2c) Verfahrensweise für Neubetreuer

Neubetreuer können die unter 2a) beschriebene Verfahrensweise erst nach Erhalt des Registrierbescheides (§ 24 Abs. 2 BtOG) oder der vorläufigen Registrierung (§ 33 BtOG) beschreiten.

Zusammenstellung: Horst Deinert, Dezember 2022

Ergänzende Literatur:

- Deinert: Neue Regeln für die Betreuervergütung 2023; Rechtspfleger-Studienhefte 2022, 185
- Deinert/Bürkel: Registrierung von Bestandsbetreuern – was ist wann zu tun? BtPrax 2022, 160

Anlage: Sachkundemodule nach der BtRegV

- Inhaltliche Anforderungen an die Sachkunde (Module)

Module zu § 3	Unterrichtsinhalte	Gesamter Zeitaufwand in Zeitstunden
<p>Vorbemerkung: Die Inhalte der Module werden grundsätzlich in Lehrveranstaltungen vermittelt, die in Präsenz oder online durchgeführt werden und praktische Übungen umfassen. Prüfungszeiten sind in vorgeschriebenen Zeitstunden enthalten. Antragsteller, die über einen Hochschulabschluss verfügen, können bis zu 50 Prozent der Zeitstunden des jeweiligen Moduls mit Ausnahme der Module 10 und 11 in Selbstlernphasen absolvieren. Alle übrigen Antragsteller können bis zu 15 Prozent der Zeitstunden des jeweiligen Moduls mit Ausnahme der Module 10 und 11 in Selbstlernphasen absolvieren.</p>		
Modul 1	Betreuerbestellung und Zusammenarbeit mit dem Betreuungsgericht	15
Zu Absatz 1 Nummer 1 1. und 3. Teil	<p>Betreuerbestellung: Voraussetzungen, Verfahren, Sachverhaltsermittlung</p> <p>Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts: Voraussetzungen, Grenzen, Verfahren</p> <p>Aufgabenbereiche</p> <p>Aufsicht durch das Betreuungsgericht</p> <p>Berichts-, Auskunfts- und Mitteilungspflichten</p> <p>Genehmigungsvorbehalte einschließlich Verfahren</p>	
Modul 2	Betreuungsführung	30
Zu Absatz 1 Nummer 1 2. Teil	<p>UN-BRK, insbesondere Artikel 12: Unterstützung bei der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit, Bedeutung der Grundrechte</p> <p>Ermittlung der Wohn- und Lebenslage des Betreuten</p> <p>Erarbeitung der Betreuungsziele</p> <p>Vorrang der Unterstützung und Willensvorrang nach § 1821 BGB</p> <p>Wille, Wünsche, Präferenzen</p> <p>Erforderlichkeitsgrundsatz im Innenverhältnis</p> <p>Schutzpflichten</p>	
Modul 3	Recht der Unterbringung und der ärztlichen Zwangsmaßnahmen	15
Zu Absatz 1 Nummer 1 4. Teil	<p>Freiheitsentziehende Unterbringung und sonstige freiheitsentziehende Maßnahmen nach Betreuungsrecht und nach öffentlichem Recht</p> <p>Voraussetzungen und Verfahren</p> <p>Einwilligung in ärztliche Zwangsmaßnahmen: Voraussetzungen und Verfahren</p> <p>Aufgaben des Betreuers während des Vollzugs von Unterbringungsmaßnahmen und ärztlichen Zwangsmaßnahmen</p>	
Modul 4	Personensorge 1	15
Zu Absatz 1 Nummer 2	<p>Grundkenntnisse über typische betreuungsrelevante Erkrankungen und Behinderungen, deren Auswirkungen, Gefahren und Behandlungsmöglichkeiten</p> <p>Möglichkeiten der Vermeidung einer freiheitsentziehenden Unterbringung, sonstiger freiheitsentziehender Maßnahmen und ärztlicher Zwangsmaßnahmen</p>	

Modul 5	Personensorge 2	15
Zu Absatz 1 Nummer 2	<p>Behandlungsvertragsrecht, Einwilligungsfähigkeit und Patientenrechte</p> <p>Behandlungswünsche, Patientenverfügung, Sterbewunsch</p> <p>Einwilligung des Betreuers bei gefährlichen ärztlichen Maßnahmen: Voraussetzungen und Verfahren</p> <p>Aufgabe von Wohnraum</p> <p>Umgangs- und Aufenthaltsbestimmung</p>	
Modul 6	Vermögenssorge 1	15
Zu Absatz 1 Nummer 3	<p>Grundkenntnisse über</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschäftsfähigkeit - Recht der Stellvertretung - allgemeines Schuldrecht einschließlich Haftungsfragen - Kaufvertragsrecht - Schuldenregulierung, Mahn- und Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckung, Insolvenzverfahren 	
Modul 7	Vermögenssorge 2	15
Zu Absatz 1 Nummer 3	<p>Vermögensverwaltung und Verfügungen über das Betreutenvermögen</p> <p>Vermögensverzeichnis, Rechnungslegung und Genehmigungsvorbehalte</p> <p>Betreuungsrelevante Aspekte des Miet- und Heimrechts</p> <p>Betreuungsrelevante Aspekte des Erb- und Familienrechts</p>	
Modul 8	Grundkenntnisse des Sozialrechts	30
Zu Absatz 2 Nummer 1	<p>Sozialrechtliche Grundkenntnisse, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der Kosten der Unterkunft, vor allem nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch - Sozialversicherungsansprüche nach dem Fünften, Sechsten und Elften Buch Sozialgesetzbuch - Ermittlung, Geltendmachung und Durchsetzung von sozialrechtlichen Ansprüchen sowie sozialrechtliche Mitwirkungspflichten 	
Modul 9	Sozial- und Hilfestrukturen in der Praxis	45
Zu Absatz 2 Nummer 2	<p>Teilhabeleistungen vor allem nach dem SGB IX</p> <p>Teilhabe- und Gesamtplanverfahren</p> <p>Rehabilitations- und Teilhabeleistungen der verschiedenen Rehabilitationsträger</p> <p>Leistungsformen der Eingliederungshilfe (z.B. Teilhabe am Arbeitsleben, medizinische Rehabilitation, Teilhabe an Bildung und Leistungen zur sozialen Teilhabe) Besondere Wohnformen und ambulant betreute Wohngemeinschaften</p> <p>Pflegeleistungen in Kombination mit anderen SGB-Leistungen</p> <p>Leistungen der Pflegeversicherung einschließlich Aufklärung, Auskunft und Pflegeberatung nach den §§ 7 ff. SGB XI sowie das Verhältnis zu anderen Sozialleistungen nach § 13 SGB XI</p> <p>Leistungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII</p> <p>Leistungen der Krankenversicherung im Pflegefall- Behandlungspflege</p> <p>Leistungen der Eingliederungshilfe im Pflegefall</p> <p>Methoden zur fallbezogenen Erschließung und Nutzung von Sozial- und Hilfestrukturen sowie von Netzwerken</p>	

Modul 10	Grundlagen der Kommunikation und Praxistransfer	30
Zu Absatz 3	<p>Theoretische Konzepte und Methoden der Kommunikation</p> <p>Grundhaltungen und Techniken der Kommunikation</p> <p>Diversitätssensible Kommunikation</p> <p>Ressourcenorientierte Kommunikation</p> <p>Konfliktmanagement in der Kommunikation</p> <p>Selbst- und Machtreflexion</p>	
Modul 11	Betreuungsspezifische Kommunikation/ Methoden der unterstützten Entscheidungsfindung	45
Zu Absatz 3	<p>Auswirkungen spezifischer krankheits- bzw. beeinträchtigungsbedingter Einschränkungen auf die Fähigkeit der Kommunikation und der Entscheidungsfindung</p> <p>Bedeutung sozialer und umweltbedingter Einflussfaktoren auf Autonomie und Entscheidungsfindung von betreuten Menschen</p> <p>Methoden zur kommunikativen Verhinderung von Ausschlussmechanismen</p> <p>Barrierefreie Kommunikation, leichte Sprache</p> <p>Drei- oder Mehrparteien-Interaktion mit betreuten Menschen</p> <p>Erkennen und Ermitteln von Wunsch, Wille und Präferenzen von betreuten Menschen in der Kommunikation einschließlich biographischer Aspekte und Werthaltungen</p> <p>Methoden der Unterstützung bei der Entscheidungsfindung betreuter Menschen und praktische Erprobung</p>	

